

**Schalltechnisches Gutachten für die Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 10 „Eichenweg“
in der Gemeinde Burweg**

Dokumenten-Nr.: 22-233-GBK-01

Messstelle nach § 29b BImSchG

Datum: 30.11.2022



Auftraggeber: Gemeinde Burweg
Mittelweg 2
21709 Himmelpforten

Die Akkreditierung gilt nur für den in der
Urkundenanlage D-PL-21117-01-00
aufgeführten Akkreditierungsumfang.

Auftragnehmer: T&H Ingenieure GmbH
Bremerhavener Heerstraße 10
28717 Bremen

Fon: +49 (0) 421 7940 0600
Fax: +49 (0) 421 7940 0601
E-Mail: info@th-ingenieure.de

Bearbeiter: B. Eng. Eng. Björn Klefeker
M. Sc. Moritz Balters

Dieses Gutachten umfasst 17 Seiten Textteil und 12 Seiten Anlagen. Eine auszugsweise Veröffentlichung des Gutachtens bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der unterzeichnenden Gutachter.

Gliederung

1	Zusammenfassung.....	3
2	Ausgangslage und Zielsetzung	4
3	Angewandte Vorschriften, Normen, Richtlinien.....	4
4	Örtliche Gegebenheiten	5
5	Vorhabensbeschreibung	5
6	Grundlagen zur Geräuschbeurteilung.....	6
7	Immissionsorte, Zuordnung nach der Bauleitplanung bzw. Schutzbedürftigkeit.....	8
8	Schallquellen.....	8
9	Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen	9
9.1	Schallausbreitungsmodell	9
9.2	Ergebnisse Verkehrslärm.....	10
10	Verkehrslärmfernwirkung	10
11	Abwägungskriterien und Schallschutzmaßnahmen.....	11
12	Vorschlag für die textliche Festsetzung.....	16
13	Qualität der Ergebnisse	17

Anlagen

- A-1 Übersichtslageplan
- A-2 Eingabedaten
- A-3 Rasterlärmkarten
- A-4 Lärmpegelbereiche bzw. maßgebliche Außenlärmpegel

1 Zusammenfassung

Es ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 für ein Gebiet in der Gemeinde Burweg in der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten im Landkreis Stade geplant. Ziel ist die Ausweisung eines Gebietes zu Wohnzwecken (Allgemeines Wohngebiet WA), um die Voraussetzungen von zusätzlicher Wohnbebauung zu schaffen. Das bisher unbebaute Plangebiet liegt zwischen der Straße Bauernreihe im Nordwesten und dem Eichenweg im Südosten. Nördlich des Plangebiets verläuft die Bahnstrecke 1720 *Cuxhaven – Stade* der Deutschen Bahn AG.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurde daher der Verkehrslärm, verursacht durch den öffentlichen Schienenverkehr der nördlich gelegenen Bahnstrecke 1720 *Cuxhaven – Stade*, auf das Plangebiet ermittelt und beurteilt. Zudem wurde eine Betrachtung der schalltechnischen Auswirkungen des Ziel- und Quellverkehrs des Plangebiets auf die Umgebung durchgeführt.

Verkehrslärmimmissionen im Plangebiet

In Bezug auf den Verkehrslärm ergaben die Berechnungen, dass es durch den Schienenverkehr im Plangebiet tagsüber und auch nachts zu deutlichen Überschreitungen der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 der DIN 18005 /2/ kommen kann. Auch kann der Schwellenwert zur Gesundheitsgefährdung nachts im nördlichen Bereich überschritten werden.

Aufgrund der Überschreitungen sind Schallschutzmaßnahmen zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse erforderlich. Dabei sind aktiven Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand, Lärmschutzwall) Vorrang gegenüber passiven Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster etc.) zu geben. Die Abwägungskriterien und Schallschutzmaßnahmen sind detailliert in Abschnitt 11 dieses Berichtes dargestellt.

Verkehrslärmfernwirkung

Hinsichtlich der Verkehrslärmfernwirkung ist aus sachverständiger Sicht eine Betrachtung der schalltechnischen Auswirkungen des Ziel- und Quellverkehrs des Plangebiets auf die Umgebung aufgrund der geringen Größe des Plangebiets nicht notwendig. Genauere Überlegungen hierzu sind in Abschnitt 10 des Berichts zu finden.

2 Ausgangslage und Zielsetzung

Es ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 für ein Gebiet in der Gemeinde Burweg in der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten im Landkreis Stade geplant. Ziel ist die Ausweisung eines Gebietes zu Wohnzwecken (Allgemeines Wohngebiet WA), um die Voraussetzungen von zusätzlicher Wohnbebauung zu schaffen. Das bisher unbebaute Plangebiet liegt zwischen der Straße Bauernreihe im Nordwesten und dem Eichenweg im Südosten. Nördlich des Plangebiets verläuft die Bahnstrecke 1720 *Cuxhaven – Stade* der Deutschen Bahn AG.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung ist der Verkehrslärm, verursacht durch den Schienenverkehr der nördlich des Plangebiets verlaufenden Bahnstrecke 1720 *Cuxhaven – Stade*, auf das Plangebiet zu ermitteln und nach DIN 18005, Schallschutz im Städtebau /2/ sowie der 16. BImSchV, Verkehrslärmschutzverordnung /3/ zu beurteilen.

Entsprechend der aktuellen Rechtsprechung ist bei größeren Planvorhaben zudem die Auswirkung des Ziel- und Quellverkehrs in der Umgebung des Plangebietes zu untersuchen.

3 Angewandte Vorschriften, Normen, Richtlinien

Grundlage für die Ausarbeitung sind u. a. die folgenden Vorschriften und Richtlinien:

- /1/ DIN 18005: Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, 07/2002,
- /2/ DIN 18005: Schallschutz im Städtebau, Beiblatt 1 zu Teil 1: Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, 05/1987,
- /3/ Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), 6/90, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020; (BGBl. I S. 2334),
- /4/ Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19), Ausgabe 2019, inkl. Korrektur mit Stand vom Februar 2020,
- /5/ Baugesetzbuch, in der aktuellen Fassung,
- /6/ VDI 2719: Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen, 08/87,
- /7/ DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Teil 1: Mindestanforderungen, Januar 2018,
- /8/ DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, Januar 2018.

4 Örtliche Gegebenheiten

Das bisher unbebaute Plangebiet liegt zwischen der Straße Bauernreihe im Nordwesten und dem Eichenweg im Südosten in der Gemeinde Burweg in der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten im Landkreis Stade. Nördlich des Plangebiets verläuft die Bahnstrecke 1720 *Cuxhaven – Stade* der Deutschen Bahn AG. Östlich und südlich grenzen Wohnbebauungen an das Plangebiet an.

Das Gelände weist keine für die Schallausbreitungsberechnungen relevanten Höhenunterschiede auf. Einen genauen Überblick über die örtlichen Gegebenheiten vermittelt der Lageplan im Anhang des Berichtes.

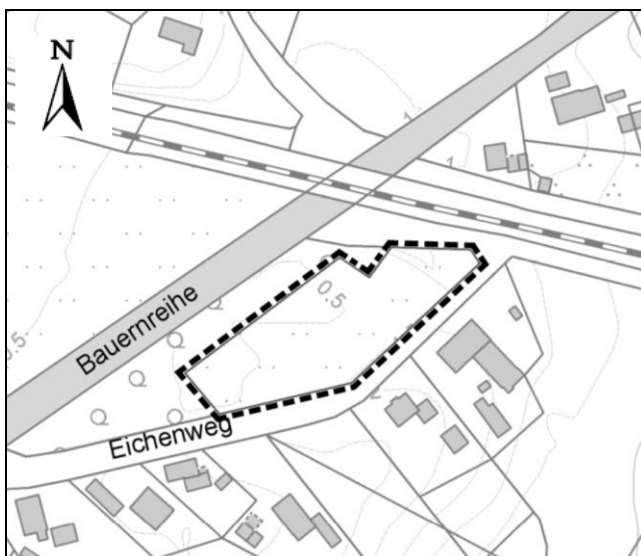
5 Vorhabensbeschreibung

Es ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 für ein Gebiet in der Gemeinde Burweg in der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten im Landkreis Stade geplant. Das Plangebiet wird durch die angrenzende vorhandene Wohnbebauung, die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sowie die nördliche Bahnstrecke geprägt. Die Gemeinde Burweg möchte im Rahmen der Eigenentwicklung die Wohnbauentwicklung voranbringen, um Einheimischen auch zukünftig ein Bauen vor Ort zu ermöglichen.

Ziel ist die Ausweisung eines Gebietes zu Wohnzwecken (Allgemeines Wohngebiet (WA)). Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Burweg, zwischen den Straßen Bauernreihe (K 81) und Eichenweg. Nördlich verläuft die Bahnstrecke *Cuxhaven - Stade*.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Eichenweg“ ist in der folgenden Abbildung dargestellt:

Abbildung 1 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Eichenweg“, Stand 26.10.2022



6 Grundlagen zur Geräuschbeurteilung

Die DIN 18005 /1/ in Verbindung mit Beiblatt 1 der DIN 18005 /2/ wird zur Ermittlung und Beurteilung der Geräusche im Rahmen der städtebaulichen Planung herangezogen.

Für die genaue Berechnung der Schallimmissionen für verschiedene Arten von Schallquellen (z. B. Straßen- und Schienenverkehr, Gewerbe, Sport- und Freizeitanlagen) wird auf die jeweiligen Rechtsvorschriften verwiesen. Dabei ist der Beurteilungspegel L_r die Größe zur Kennzeichnung der Stärke der Schallimmissionen. Er wird, wenn nicht anders festgelegt, für die Zeiträume tags (6.00 bis 22.00 Uhr) und nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) ermittelt. Schalltechnische Orientierungswerte enthält das Beiblatt 1 der DIN 18005 /2/. Ihre Einhaltung oder Unterschreitung ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen. Die Orientierungswerte sind keine Grenzwerte, haben aber vorrangig Bedeutung für die Planung von Neubaugebieten mit schutzbedürftigen Nutzungen und für Neuplanung von Flächen, von denen Schallemissionen ausgehen. Sie sind als sachverständigen Konkretisierung für die in der Planung zu berücksichtigenden Ziele des Schallschutzes zu nutzen.

Die Orientierungswerte betragen:

- Bei reinen Wohngebieten (WR), Wochenendhausgebieten, Ferienhausgebieten

tags	50 dB
nachts	40 dB bzw. 35 dB

- Bei Allgemeinen Wohngebieten (WA), Kleinsiedlungsgebieten (WS) und Campingplatzgebieten

tags	55 dB
nachts	45 dB bzw. 40 dB

- Bei Friedhöfen, Kleingartenanlagen und Parkanlagen

tags und nachts	55 dB
-----------------	-------

- Bei Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI)

tags	60 dB
nachts	50 dB bzw. 45 dB

- Bei Kerngebieten (MK) und Gewerbegebieten (GE)

tags	65 dB
nachts	55 dB bzw. 50 dB

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben herangezogen werden, der höhere Wert gilt nur für Verkehrslärm.

Wenn im Änderungsbereich Geräuschemissionen zu erwarten sind, die relevant von den Orientierungswerten nach /2/ abweichen, sind entsprechende Schallschutzmaßnahmen (aktiver und/oder passiver Art) für einen angemessenen Schutz vor schädlichen Geräuscheinwirkungen zu prüfen und im Abwägungsprozess der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Da die Einhaltung der oben genannten Orientierungswerte bei hoher Vorbelastung durch Verkehrslärm oftmals problematisch ist, kann zur Beurteilung der Schallimmissionssituation hilfsweise auch eine andere gesetzliche Regelung, z. B. die 16. BImSchV /3/, herangezogen werden.

Mit der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) /3/ wurden vom Gesetzgeber rechtsverbindliche Grenzwerte in Bezug auf Verkehrslärm durch Straßen- und Schienenverkehr vorgegeben. Generell sind diese Immissionsgrenzwerte dann heranzuziehen, wenn Straßen oder Schienenwege neu gebaut oder wesentlich geändert werden. Im Zusammenhang mit städtebaulichen Planungen ist die Anwendung dieser Grenzwerte nicht zwingend vorgeschrieben, jedoch werden sie regelmäßig in der Praxis zur Abgrenzung eines Ermessensbereiches und als weitere Abwägungsgrundlage herangezogen.

Die 16. BImSchV /3/ gibt folgende Grenzwerte an:

- An Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen

tags	57 dB
nachts	47 dB

- In reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten

tags	59 dB
nachts	49 dB

- In Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten und Urbanen Gebieten

tags 64 dB

nachts 54 dB

- In Gewerbegebieten

tags 69 dB

nachts 59 dB

7 Immissionsorte, Zuordnung nach der Bauleitplanung bzw. Schutzbedürftigkeit

Das Plangebiet soll als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden. Zur Beurteilung der Geräuschimmissionen, verursacht durch den öffentlichen Schienenverkehr, wurden Rasterlärmkarten für eine Immissionshöhe von 2 und 5 m berechnet und mit den Orientierungs- und Grenzwerten von Allgemeinen Wohngebieten nach Abschnitt 6 des Berichtes verglichen. Als städtebauliche Zielwerte ist grundsätzlich die Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 /2/ anzustreben. Für die Abwägung können weiterhin die höheren Grenzwerte der 16. BImSchV /3/ herangezogen werden. Die Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung werden in der derzeitigen Rechtsprechung regelmäßig mit 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts angegeben.

8 Schallquellen

Schienenverkehr

Für die Berechnung der Geräuschimmissionen im Plangebiet, verursacht durch den Schienenverkehr, werden folgende Zahlen für das Prognosejahr 2030 angesetzt:

Tabelle 1 Zugzahlen (Prognosejahr 2030) für die Bahnstrecke 1720 Cuxhaven – Stade

Zugart	Anzahl Züge		v-max in km/h	Fahrzeugkategorien gem. Schall03-2014 /3/ im Zugverband					
	tags	nachts		Fa	An	Fa	An	Fa	An
GZ-V	6	3	100	8-A4	1	10-Z5	30	10-Z18	8
GZ-V	1	0	120	8-A4	1	10-Z5	30	10-Z18	8
GZ-V	2	2	100	8-A4	1	10-Z5	10		
RB/RE-V	32	4	160	8-A4	1	9-Z5	5		

Fa = Abkürzung für Fahrzeugkategorie

An = Abkürzung für Anzahl der Fahrzeuge

Bemerkung

Die Bezeichnung der Fahrzeugkategorie setzt sich wie folgt zusammen:

Nr. der Fz-Kategorie - **Variante** bzw. -**Zeilennummer** in Tabelle Beiblatt 1 - **Achszahl**

Legende

<i>Traktionsarten:</i>	-V	= <i>Bespannung mit Diesellok</i>
<i>Zugarten:</i>	RB	= <i>Regionalzug</i>
	GZ	= <i>Güterzug</i>

Bei der Fahrbahn in dem betrachteten Streckenabschnitt wird ein Schwellengleis im Schotterbrett angesetzt. Der Bahnübergang im Bereich der Straße Bauernreihe wurde im Rahmen der Berechnungen berücksichtigt.

Die Berechnungen zum Schienenverkehrslärm erfolgten auf Grundlage der Schall 03 gemäß 16. BImSchV /3/. Die Emissionsdaten auf den betrachteten Streckenabschnitten wurden uns von der Deutschen Bahn AG für das Prognosejahr 2030 zur Verfügung gestellt und beziehen sich auf die Summe beider Richtungen. Die Emissionsdaten spiegeln nicht zwingend den aktuellen Betrieb auf der Bahnstrecke wider, sondern sind Prognosen der Deutschen Bahn AG, da sie ggf. die Strecke zukünftig stärker nutzen möchte. Die Eingangsdaten sind in der Anlage 2 aufgeführt.

9 Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen

9.1 Schallausbreitungsmodell

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgt mit dem Rechenprogramm Cadna A, Version 2022 MR2 der Datakustik GmbH. Der Schienenverkehrslärm wird gemäß den Vorgaben der 16. BImSchV (Anlage 2) nach der Schall 03 /3/ berechnet. Die Abschirmung sowie die Reflexion durch natürliche und künstliche Geländeformen werden entsprechend berücksichtigt. In Anlage 2 sind die Eingabedaten für die Berechnung vollständig dargestellt.

In dem Rechenprogramm werden die Berechnungen richtlinienkonform anhand eines dreidimensionalen Rechenmodells durchgeführt. Die Zerlegung komplexer Schallquellen in einzelne punktförmige Teilschallquellen in Abhängigkeit von den Abstandsverhältnissen erfolgt automatisch. Dabei werden z. T. mehrere hundert Schallquellen erzeugt. Die vollständige Dokumentation der Berechnungen umfasst eine erhebliche Datenmenge.

Auf die vollständige Wiedergabe der Rechenprotokolle muss daher verzichtet werden. Diese können jedoch auf Wunsch jederzeit ausgedruckt oder auf Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

9.2 Ergebnisse Verkehrslärm

Unter Berücksichtigung der in Abschnitt 8 dargestellten Emissionsansätze wurden Immissionsraster für das Plangebiet berechnet. Die Immissionsraster sind in Anlage 3 des Berichtes dargestellt.

Die Ergebnisse für die **Tageszeit** stellen sich wie folgt dar:

Orientierungswert DIN 18005 /1/, /2/:	55 dB(A) für WA
Grenzwert 16. BImSchV /3/ :	59 dB(A) für WA
Schwellenwert zur Gesundheitsgefährdung:	70 dB(A) (gebietsunabhängig)

- Die Berechnung auf einer Immissionshöhe von 5 m ergab an der am stärksten belasteten nördlichen Grenze des Plangebietes Beurteilungspegel von bis zu 68 dB(A). Damit wird die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung in der Tageszeit unterschritten. Der Grenzwert der 16. BImSchV /3/ in der Tageszeit wird um bis zu 9 dB und der Orientierungswert der DIN 18005 /2/ um bis zu 13 dB überschritten.
- In 2 m Höhe ergeben sich um ca. 1 dB geringere Beurteilungspegel.
- Die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung in der Tageszeit wird in 2 m Höhe ebenfalls unterschritten.

Die Ergebnisse für die **Nachtzeit** stellen sich wie folgt dar:

Orientierungswert DIN 18005 /1/, /2/:	45 dB(A) für WA
Grenzwert 16. BImSchV /3/:	49 dB(A) für WA
Schwellenwert zur Gesundheitsgefährdung:	60 dB(A) (gebietsunabhängig)

- Die Berechnung auf einer Immissionshöhe von 5 m ergab an der am stärksten belasteten nördlichen Grenze des Plangebietes Beurteilungspegel von bis zu 67 dB(A). Damit wird die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung in der Nachtzeit um bis zu 7 dB überschritten. Der Grenzwert der 16. BImSchV /3/ in der Nachtzeit wird um bis zu 18 dB und der Orientierungswert der DIN 18005 /2/ um bis zu 22 dB überschritten.
- In 2 m Höhe ergeben sich um ca. 1 dB geringere Beurteilungspegel.
- Die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung in 2 m Höhe wird in der Nachtzeit ebenfalls im nördlichen Bereich des Plangebietes überschritten.

10 Verkehrslärmfernwirkung

Entsprechend der aktuellen Rechtsprechung müssen in einem Bebauungsplan bei der Neuplanung einer verkehrserzeugenden Nutzung die Folgen dieser abgeschätzt und Maßnahmen zur Reduzierung der schädlichen Auswirkungen getroffen werden, um dem geforderten Schutzniveau gerecht zu werden, auch wenn die schädlichen Auswirkungen außerhalb des Plangebietes liegen.

In die Abwägung sind daher auch die Fernwirkungen bezüglich der Geräuschverhältnisse entlang von Straßen außerhalb des Plangebietes, auf denen die Verwirklichung der Bebauungsplanung zu einer Erhöhung der Verkehrsmengen führen wird, einzustellen.

Ab welcher Höhe der Zusatzverkehre eine solche Betrachtung abwägungsrelevant wird, ist weder gesetzlich noch höchstrichterlich klar definiert. In einem Gerichtsurteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.08.2017 (Aktenzeichen 4 C 2760/16.N) gibt es jedoch einen Hinweis auf eine Bemessungsgrenze. In dem Urteil heißt es:

„Nach ständiger Rechtsprechung der Bausenate des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs stellt die planbedingte Zunahme des Straßenverkehrs von bis zu 200 Fahrzeugbewegungen pro Tag vorbehaltlich besonderer Umstände des Einzelfalls lediglich eine geringfügige Beeinträchtigung eines Straßenanliegers dar. Bei dem Interesse, von einem derartigen Mehrverkehr verschont zu bleiben, handelt es sich nicht um einen abwägungsbeachtlichen Belang.“

Im vorliegenden Fall ist aufgrund der geringen Größe des Plangebietes mit einer planbedingten Zunahme des Straßenverkehrs von weniger als 200 Fahrzeugbewegungen pro Tag zu rechnen, da sich zum Großteil Bestandsbebauung auf dem Plangebiet befindet. Aus sachverständiger Sicht liegen auch keine besonderen Umstände des Einzelfalls vor.

Aus sachverständiger Sicht kann daher auf die detaillierte Betrachtung der schalltechnischen Auswirkungen des Ziel- und Quellverkehrs des Plangebiets auf die Umgebung verzichtet werden, da es sich nicht um einen abwägungsrelevanten Belang handelt.

11 Abwägungskriterien und Schallschutzmaßnahmen

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gemäß § 1, Abs. 6 BauGB /5/ die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Die Berechnungen ergaben, dass es durch den Schienenverkehr im Plangebiet tagsüber und auch nachts zu Überschreitungen der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 der DIN 18005 /2/ sowie der Grenzwerte der 16. BImSchV /3/ kommen kann. Auch der Schwellenwert zur Gesundheitsgefährdung kann nachts im nördlichen Bereich überschritten werden. Bauen im gesundheitsgefährdenden Bereich ist entsprechend der aktuellen Rechtsprechung erstmal nicht, bzw. nur sehr eingeschränkt möglich. Lärmimmissionen durch öffentlichen Verkehrslärm, die oberhalb der Orientierungswerte der DIN 18005 /2/ bzw. der Grenzwerte der 16. BImSchV /3/ und unterhalb der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung liegen, sind allerdings der Abwägung bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes zugänglich.

Aktive Maßnahmen

Aufgrund der Überschreitungen sind Schallschutzmaßnahmen zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse erforderlich. Dabei sind aktiven Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand, Lärmschutzwall) Vorrang gegenüber passiven Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster etc.) zu geben. Im vorliegenden Fall kommen jedoch aktive Maßnahmen aus städtebaulicher Sicht nicht in Frage und wären auch nicht verhältnismäßig.

Passive Maßnahmen

Um einen ausreichenden Schutz im Inneren der schutzbedürftigen Räume sicherzustellen, können weiterhin Vorgaben für die Grundrissgestaltung sowie passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt und deren Anwendung, bzw. Umsetzung im Bebauungsplan vorgeschrieben werden.

Die Auslegung der passiven Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume erfolgt nach der aktuellen DIN 4109, Ausgabe 2018 /7/. Gemäß DIN 4109 /7/ wird zunächst der maßgebliche Außenlärmpegel (MALP) für die Gesamtbelastung berechnet, wobei im vorliegenden Fall der Schienenverkehrslärm als maßgebliche Quelle zu berücksichtigen ist. Anhand der berechneten Gesamtbelastung werden dann nach der folgenden Formel die Anforderungen an die Außenbauteile ermittelt:

$$\text{erf. } R'_{w,\text{ges}} = L_a - K_{\text{Raumart}} \quad (1)$$

Dabei ist:

$K_{\text{Raumart}} = 25 \text{ dB}$	für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;
$K_{\text{Raumart}} = 30 \text{ dB}$	für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;
$K_{\text{Raumart}} = 35 \text{ dB}$	für Büroräume und Ähnliches;
L_a	maßgeblicher Außenlärmpegel.

Mindestens einzuhalten sind:

$R'_{w,\text{ges}} = 35 \text{ dB}$	für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;
$R'_{w,\text{ges}} = 30 \text{ dB}$	für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches.

Dabei ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel für den Tag aus dem zugehörigen Beurteilungspegel für den Tag, und der maßgebliche Außenlärmpegel für die Nacht aus dem Beurteilungspegel der Nacht plus Zuschlägen für die erhöhte nächtliche Störwirkung. Dieser gilt jedoch nur für Räume, in denen überwiegend geschlafen wird.

Als maßgeblich gilt die Lärmbelastung, die die höhere Anforderung an das Bauteil ergibt. Dabei ist auf jeden Beurteilungspegel ein Zuschlag von 3 dB(A) zu berechnen.

Für die Bestimmung des Pegels für die Nacht gilt zusätzlich Folgendes: Beträgt die Differenz zwischen Tages- und Nachtpegel weniger als 10 dB, ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel für die Nacht nach DIN 4109 /7/ aus dem um 3 dB(A) erhöhten Nachtpegel plus einen Zuschlag von 10 dB(A).

Da im vorliegenden Fall die Differenz der Beurteilungspegel zwischen Tag minus Nacht weniger als 10 dB(A) beträgt, wird zum Schutz des Nachtschlafes der maßgebliche Außenlärmpegel auf Basis des Nachtwertes ermittelt.

Bei Schienenverkehrsgeräuschen sind die Beurteilungspegel nach DIN 4109 /7/ aufgrund der Frequenzzusammensetzung in Verbindung mit dem Frequenzspektrum der Schalldämm-Maße von Außenbauteilen pauschal um 5 dB(A) zu mindern.

Mit der Einführung der DIN 4109, Ausgabe 2018 /7/ entfällt die bisherige grobe Unterteilung der Anforderung in 5 dB-Schritten in Abhängigkeit vom sogenannten Lärmpegelbereich. Mit der Anwendung der neuen DIN 4109 /7/ wird auf den maßgeblichen Außenlärmpegel abgestellt, der in 1 dB-Schritten angegeben werden kann. Damit entfällt auch die bisherige grobe Rasterung des erforderlichen Bau-Schalldämm-Maßes in 5 dB-Schritten, da es mit dem neuen Verfahren über den maßgeblichen Außenlärmpegel in 1 dB-Schritten festgesetzt werden kann. Dies führt insbesondere bei hohen Außenlärmpegeln zu einer Erleichterung bei der späteren baulichen Umsetzung.

Andererseits ist aber auch zu beachten, dass diese Methodik eine übersichtliche und transparente zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan enorm erschwert und sich in der Praxis bisher nur bedingt bewährt hat. Viele Kommunen und Planer bevorzugen daher weiterhin eine etwas pauschalere Festsetzung über die bekannten Lärmpegelbereiche. Die Ableitung von Lärmpegelbereichen über den maßgeblichen Außenlärmpegel kann nach der neuen DIN 4109 /7/ ebenfalls vorgenommen. Hierzu kann die nachfolgende Tabelle aus der neuen DIN 4109 /7/ herangezogen werden:

Tabelle 2 Zuordnung der Lärmpegelbereiche und maßgeblicher Außenlärmpegel gemäß Tabelle 7 der DIN 4109-1, Ausgabe 2018 /7/

Zeile	Lärmpegelbereich	„Maßgeblicher Außenlärmpegel“ in dB
1	I	55
2	II	60
3	III	65
4	IV	70
5	V	75

6	VI	80
7	VII	> 80 ^a
^a Für maßgebliche Außenlärmpegel $L_a > 80$ dB sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen		

Im vorliegenden Fall erfolgt eine Ableitung von Lärmpegelbereichen über die berechneten maßgeblichen Außenlärmpegel nach obenstehender Tabelle.

Die so ermittelten Lärmpegelbereiche für die Bereiche sind in Anlage 4 dargestellt. Die Lärmpegelbereiche sollten als zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan übernommen werden. Hierzu sind in Anlage 4 zwei mögliche Darstellungsvarianten dargestellt.

Unabhängig der Lärmpegelbereiche ist nach DIN 4109 /7/ im gesamten Plangebiet mindestens ein Schalldämm-Maß von 30 dB für die Fassaden einzuhalten.

Es ist zu beachten, dass sich aufgrund der Eigenabschirmung der Gebäude auf der der Hauptgeräuschquelle abgewandten Gebäudeseite teilweise deutlich geringere Lärmpegelbereiche berechnen als im Anhang 4 dargestellt. Diese Effekte lassen sich im Vorwege jedoch nicht abschließend berücksichtigen, da die Abschirmungen von der jeweiligen Planung abhängen. Insofern kann von den im Anhang 4 dargestellten Lärmpegelbereichen abgewichen werden, wenn im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass aufgrund von Gebäudeabschirmungen oder ähnlicher Effekte nachhaltig gesunde Wohnverhältnisse vorliegen.

Grundrissgestaltung

Bis zu einer Entfernung von ca. 45 m zur nördlichen Grenze des Geltungsbereiches wird die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A) nachts im nördlichen Teil überschritten. In diesem Bereich sind bei Neubauten sowie bei wesentlichen Änderungen an Gebäuden schutzbedürftige Räume bzw. deren zu öffnende Fenster an Fassaden mit Beurteilungspegeln von > 60 dB(A) nachts zu vermeiden. Der betroffene Bereich ist in den Immissionsrastern im Anhang 5 des Berichts mit der Bezeichnung WA* gekennzeichnet und als grün schraffierte Fläche dargestellt.

Schallgedämmte Lüftungsöffnungen

Da die Schalldämmung der Außenbauteile nur wirksam ist, solange die Fenster geschlossen sind, muss der kontinuierlichen Belüftung von Schlaf- und Kinderzimmern besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Gemäß Beiblatt 1, DIN 18005 /2/ ist bei Beurteilungspegeln von über 45 dB(A) selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich. In der VDI 2719 /6/ wird ab einem Außengeräuschpegel von größer 50 dB(A) eine schalldämmende Lüftungseinrichtung gefordert.

Bei dem Neubau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen wird das Überschreiten des Immissionsgrenzwertes der 16. BImSchV /3/ in der Nachtzeit als Indikator für den erforderlichen Einbau von schalldämmenden Lüftungseinrichtungen herangezogen. In Allgemeinen Wohngebieten beträgt der Grenzwert nachts 49 dB(A).

Zudem ist in zukünftigen Schlafräumen zur Nachtzeit ein Schalldruckpegel von ≤ 30 dB(A) im Rauminnen bei ausreichender Belüftung (z. B. gekipptes Fenster) zu gewährleisten. Aus diesem Grund sollte ab einem Beurteilungspegel von > 50 dB(A) in der Nachtzeit für Schlaf- und Kinderzimmer der Einbau von schallgedämmten Lüftungsöffnungen oder eine kontrollierte Wohnraumbelüftung vorgeschrieben werden. Da sich im vorliegenden Fall nachts Beurteilungspegel im gesamten Plangebiet von 50 dB(A) und mehr bei freier Schallausbreitung berechnen, sollte im gesamten Plangebiet der Einbau von schallgedämmten Lüftungsanlagen für Schlaf- und Kinderzimmer vorgesehen werden.

Da sich auf der der Hauptgeräuschquelle abgewandten Gebäudeseite durch die Eigenabschirmung des Gebäudes geringere Beurteilungspegel berechnen, könnte durch eine geeignete Wohngrundrissgestaltung und entsprechendem Nachweis, dass der Fassadenpegel der entsprechenden Schlaf- und Kinderzimmer unter 50 dB(A) liegt, auf den Einbau einer schallgedämmten Lüftungseinrichtung verzichtet werden.

Hausnaher Außenwohnbereich

Im Plangebiet berechnen sich im schienen nahen Bereich in 2 m Höhe (maßgeblich für die Beurteilung von hausnahen Außenwohnbereichen in Form von Terrassen) tagsüber Beurteilungspegel von bis zu 67 dB(A) an der nördlichen Plangebietsgrenze, womit der Orientierungswert der DIN 18005 /2/ von 55 dB(A) um bis zu 12 dB und der Grenzwert der 16. BImSchV /3/ für Allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) um bis zu 8 dB(A) überschritten wird. Ab einer Entfernung von ca. 55 m zur nördlichen Plangebietsgrenze kann der Grenzwert der 16. BImSchV /3/ für Allgemeine Wohngebiete eingehalten werden.

Bei der Abwägung sollte berücksichtigt werden, dass zwar der Orientierungswert der DIN 18005 /2/ für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags im schienen nahen Bereich überschritten, der Grenzwert der 16. BImSchV /3/ für Allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags jedoch ab einer Entfernung von ca. 55 m zur nördlichen Plangebietsgrenze eingehalten wird. Auch der Orientierungswert der DIN 18005 /2/ für Mischgebiete von 60 dB(A) wird tagsüber in diesem Bereich unterschritten. Da auch in Mischgebieten Außenwohnbereiche zulässig sind, kann somit aus sachverständiger Sicht sichergestellt werden, dass auch bei einer Ausrichtung der Außenwohnbereiche in Richtung Norden ab einer Entfernung von 55 m zur nördlichen Plangebietsgrenze keine schädlichen Umwelteinwirkungen gegeben sind.

Daher sollten in dem gekennzeichneten Bereich WA** (vgl. Anlage 4) die hausnahen Außenwohnbereiche auf der schienenabgewandten Gebäudeseite angeordnet werden. Andernfalls wäre in diesem Bereich eine Kompensation mittels verglaster Loggien oder Win-

tergärten vorzusehen. Im übrigen Plangebiet können die hausnahen Außenwohnbereiche beliebig angeordnet werden.

12 Vorschlag für die textliche Festsetzung

Für Gebäude, die neu errichtet oder wesentlich geändert werden, gelten folgende Schallschutzanforderungen:

In Bereichen, in denen nachts die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschritten wird, sollten keine schutzbedürftigen Räume mit zu öffnenden Fenstern angeordnet werden. Sofern dies nicht möglich ist, können schutzbedürftige Räume mit zu öffnenden Fenstern in diesen Bereichen angeordnet werden, wenn z. B. geschlossene Wintergärten bzw. verglaste Vorbauten vor diesen Fenstern angeordnet werden. Der Bereich, in dem nachts die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschritten wird, ist in der Planzeichnung mit der Bezeichnung WA gekennzeichnet.*

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, müssen grundsätzlich je nach Höhe des maßgeblichen Außenlärmpegels (MALP) die Anforderungen an die Luftschalldämmung gemäß Abschnitt 7 der DIN 4109 Teil 1, Ausgabe Januar 2018 für Wohnräume einhalten.

Innerhalb des Plangebietes sind folgende erforderliche resultierende Schalldämm-Maße (erf. $R'_{w,res}$) in den in der Planzeichnung gekennzeichneten MALP bzw. Lärmpegelbereichen III, IV und V für Neubauten oder baugenehmigungspflichtige Änderungen von Wohn- und Aufenthaltsräumen durch die Außenbauteile einzuhalten:

Tabelle 3 Maßgebliche Außenlärmpegel mit den berechneten Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen gemäß DIN 4109 /7/

Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel (MALP) in dB(A)	Erforderliches bewertetes Schalldämm-Maß (erf. $R'_{w,res}$) der Außenbauteile in dB	
		Wohnräume	Büroräume
III	61 – 65	35	30
IV	66 – 70	40	35
V	71 – 75	45	40

Mindestens ist ein Bau-Schalldämmmaß von 30 dB im gesamten Baugebiet einzuhalten.

Schlafräume:

In Bereichen, in denen ein Beurteilungspegel von $L_{r,Nacht} > 50 \text{ dB(A)}$ vorliegt, ist für Schlaf- und Kinderzimmer der Einbau von schallgedämmten Lüftungsöffnungen oder eine Belüftung mittels raumluftechnischer Anlage vorzusehen. Auf den Einbau von schallgedämmten Lüftungsöffnungen oder eine Belüftung mittels raumluftechnischer Anlage für Schlaf- und Kinderzimmer kann verzichtet werden, wenn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen wird, dass aufgrund von Gebäudeabschirmungen oder ähnlicher Effekte für einzelne Räume nachhaltig ein Beurteilungspegel von $L_{r,Nacht} \leq 50 \text{ dB(A)}$ vorliegt.

Außenwohnbereiche für allg. Wohngebiete (WA):

Hausnahe Außenwohnbereiche entlang der Bahnstrecke sind in dem gekennzeichneten Bereich WA* und WA** auf der schienenabgewandten Gebäudeseite anzuordnen. Andernfalls ist eine Kompensation mittels Wintergärten oder verglaster Loggien vorzusehen.

Generelle Hinweise:

Von den Anforderungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen des Bauantragsverfahrens der Nachweis erbracht wird, dass aufgrund von Gebäudeabschirmungen oder ähnlicher Effekte gesunde Wohnverhältnisse vorliegen. Hinweis: Durch Gebäudeabschirmungen lassen sich üblicherweise Pegelreduzierungen von bis zu 5 dB erzielen.

13 Qualität der Ergebnisse

Bezüglich der Verkehrslärmimmissionen wurden die Ausbreitungsberechnungen nach den gesetzlich vorgeschriebenen Regelwerken durchgeführt. Anhand von durchgeführten Schallimmissionsmessungen in verschiedenen Projekten wurde wiederkehrend festgestellt, dass sich mit diesen Berechnungsverfahren i. d. R. höhere Beurteilungspegel ergeben, als messtechnisch tatsächlich vorhanden. Weiterhin wurde bei den Verkehrszahlen der entsprechende Prognosehorizont berücksichtigt. Es ist somit davon auszugehen, dass die Ergebnisse auf der sicheren Seite liegen. Die Prognoseunsicherheit wird daher mit +0 dB/-3 dB abgeschätzt.

Prüfer:

M. Sc. Moritz Balters
(Projektingenieur)

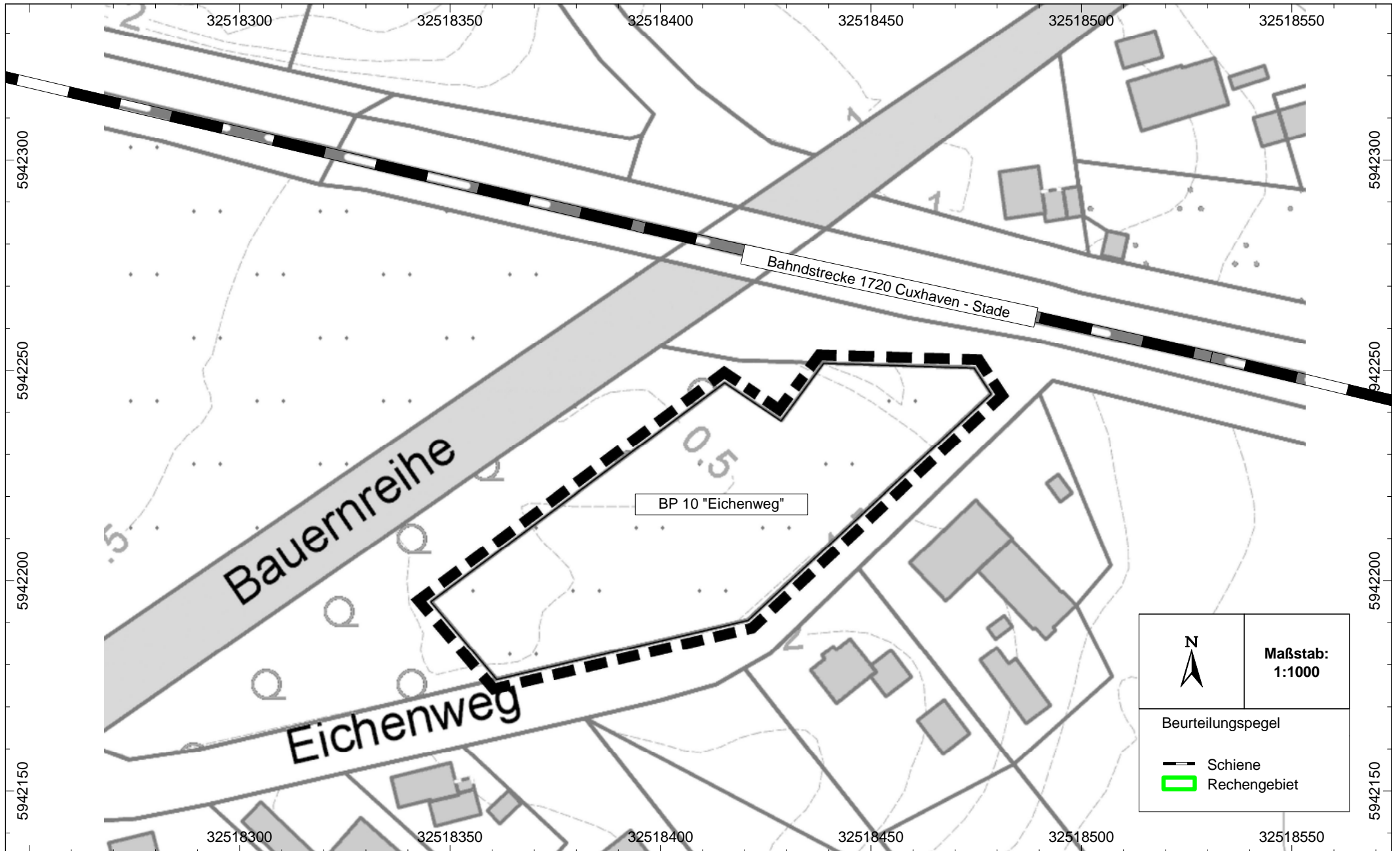


Verfasser:

B. Eng. Björn Klefeker
(Sachverständiger /stellv. Messstellenleiter)

Anlage 1
Übersichtslageplan

Anlage 1
Lageplan mit Darstellung der Schallquellen



N ↑	Maßstab: 1:1000
Beurteilungspegel	
—+— Schiene	
□ Rechengebiet	

Anlage 2
Eingabedaten

Anlage 2 - Eingabedaten

Schallquellen

Schiene

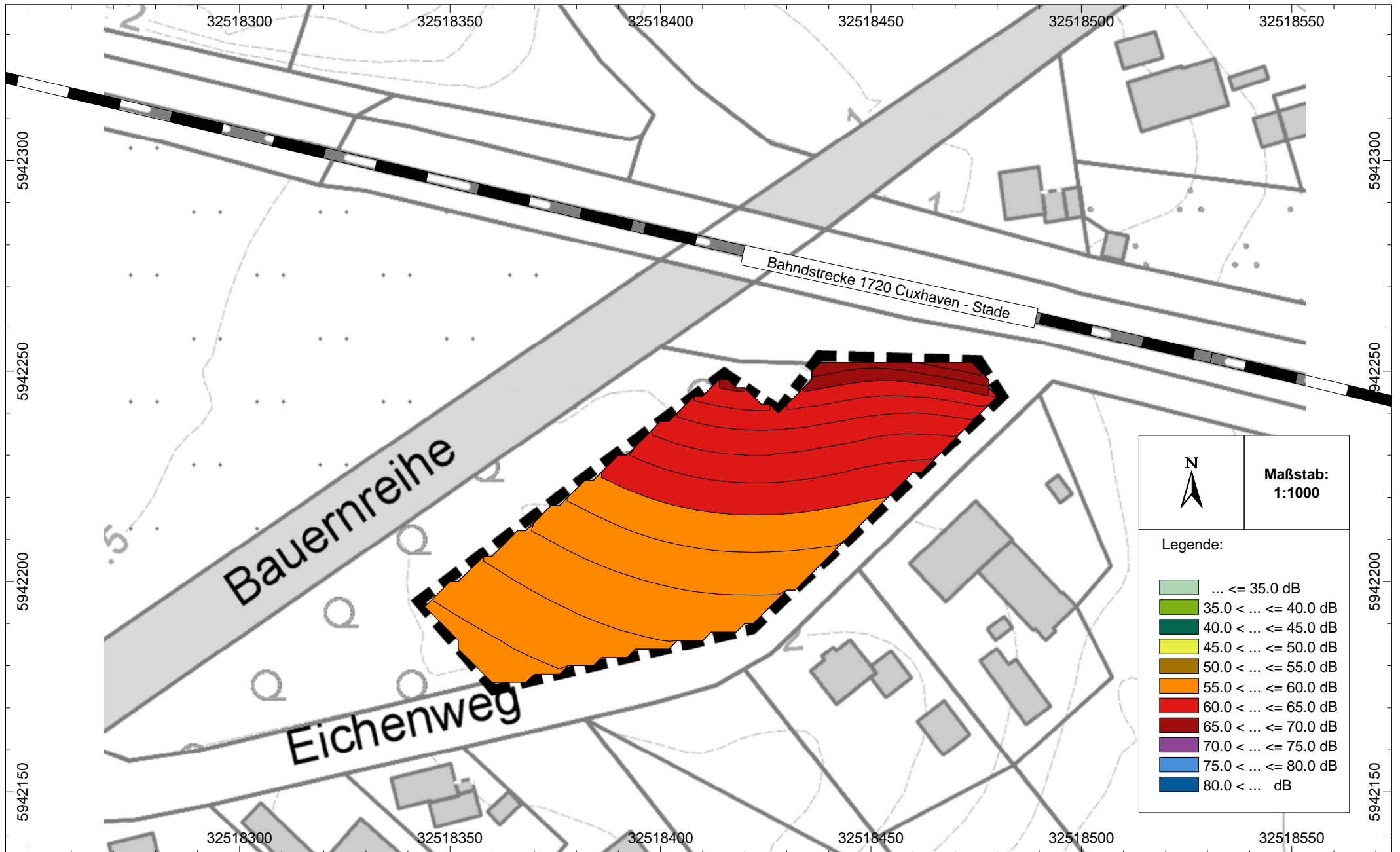
Bezeichnung	M.	ID	Lw'		Zugklassen	Vmax
			Tag (dBA)	Nacht (dBA)		
Strecke 1720		zug	83,7	81,4	1720	120
Strecke 1720 (Bahnübergang)		zug	88,5	86,3	1720	120
Strecke 1720		zug	83,7	81,4	1720	120

Zugzahlen

Bezeichnung	Lw,eq'		Zugklassen							
	Tag	Nacht	Gatt.	Anzahl Züge			v (km/h)	nAchs	Lw,eq,i' (dBA)	
	(dBA)	(dBA)		Tag	Abend	Nacht			Tag	Nacht
1720	84,9	82,0	DLOK	6	0	3	100	4	68,8	68,8
			GW_KSK	180	0	90	100		78,0	78,0
			KW_KSK	48	0	24	100		72,7	72,7
			DLOK	1	0	0	120	4	62,1	-81,0
			GW_KSK	30	0	0	100		70,2	-81,0
			KW_KSK	8	0	0	100		64,9	-81,0
			DLOK	2	0	2	100	4	64,0	67,0
			GW_KSK	20	0	20	100		68,5	71,5
			DLOK	32	0	4	160	4	79,2	73,2
			RZW_SB	160	0	20	160		80,5	74,5

Anlage 3
Rasterlärmkarten

Anlage 3.1
Immissionsraster in 2 m Höhe, tags



Anlage 3.2
Immissionsraster in 2 m Höhe, nachts



Anlage 3.3
Immissionsraster in 5 m Höhe, tags



Anlage 3.4
Immissionsraster in 5 m Höhe, nachts

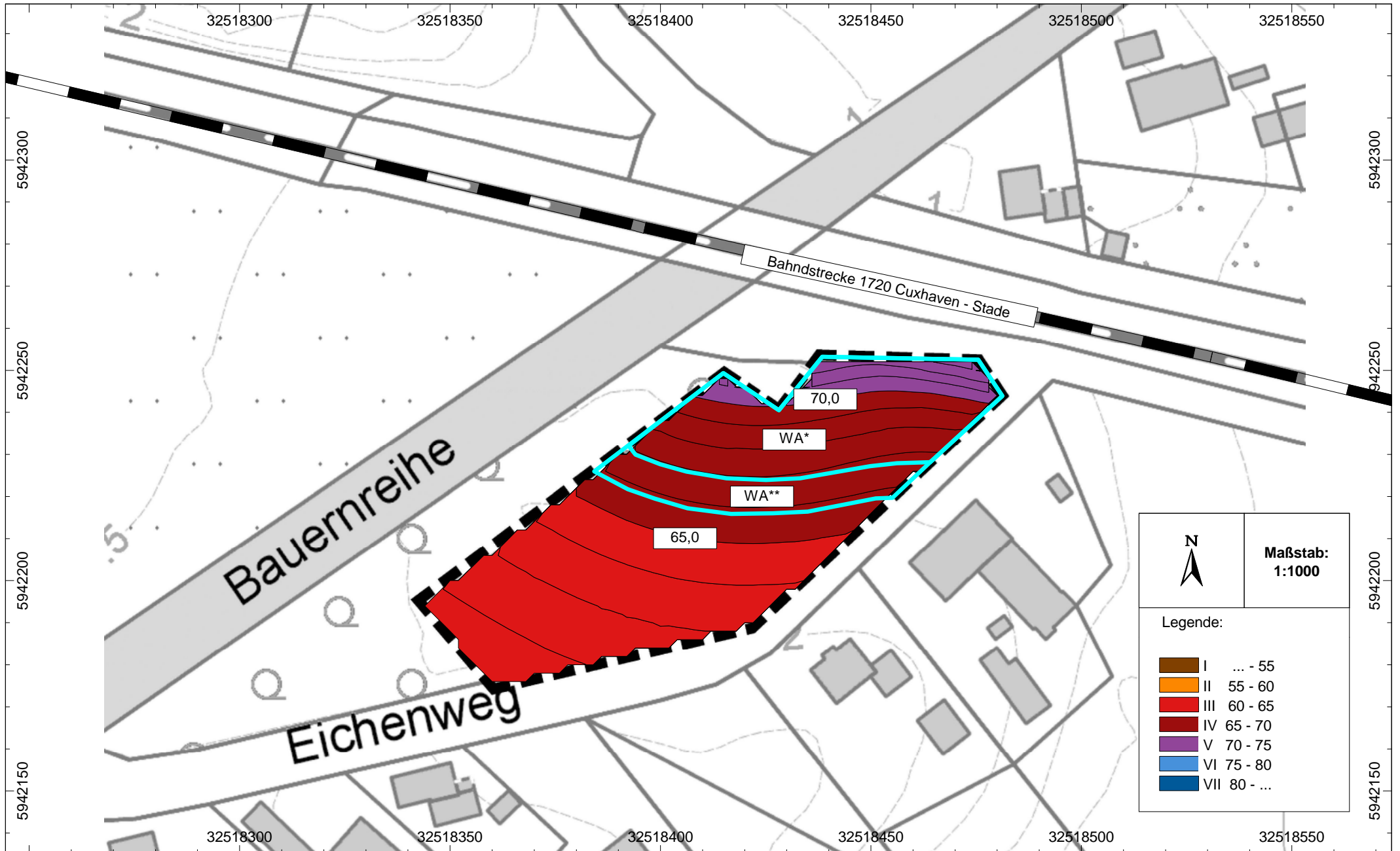


Anlage 4

Lärmpegelbereiche bzw. maßgebliche Außenlärmpegel

Anlage 4.1

Darstellung der Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 in 5 m Höhe auf Basis der Nachtwerte (Variante 1)



Anlage 4.2

Darstellung der Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 in 5 m Höhe auf Basis der Nachtwerte (Variante 2)

